

Veranstaltungs- ordnung

für die 2026 IIHF Ice Hockey World Championship

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Die vorliegende Veranstaltungsordnung gilt in Ergänzung zu den lokalen Hausordnungen für sämtliche Veranstaltungen der 2026 IIHF Ice Hockey World Championship («2026 IIHF WM») in der Swiss Life Arena in Zürich und in der BCF Arena in Freiburg und deren offiziellen Veranstaltungssperimeter. Die «Organising Committee 2026 IIHF Ice Hockey World Championship AG» («OK») agiert als verantwortliche Veranstalterin. Die Arenabetreiber stellen der Veranstalterin die Räume und Flächen inkl. Infrastrukturen für die Durchführung der 2026 IIHF WM zur Verfügung. Die Veranstalterin besitzt an sämtlichen Spielen der 2026 IIHF WM das Hausrecht in beiden Arenen. Mit dem Kauf oder dem Erhalt einer Eintrittskarte anerkennt der Erwerber und Inhaber die festgelegten Vertragsbedingungen (AGB), die Verhaltensregeln und die vorliegende Veranstaltungsordnung.

Diese gilt für sämtliche Besucher, sämtliche Mitarbeiter, Volunteers sowie sämtliche Dienstleister, die im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung die Infrastrukturen der Arenen in Anspruch nehmen.

2. Zutrittsberechtigungen

Der Eintritt in die Swiss Life Arena und in die BCF Arena ist bei allen Veranstaltungen nur mit einem gültigen Ticket oder einer Akkreditierung gestattet. Tickets und Akkreditierungen sind bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem Sicherheitsdienst auf Verlangen vorzuweisen.

3. Kapazitäten

Zutrittsberechtigungen zu den Arenen dürfen höchstens im Umfang der für die einzelne Veranstaltung feuerpolizeilich maximal zulässige Personenzahl erlaubt werden. Die Zuschauerkapazität in der Swiss Life Arena beläuft sich auf 10'000 und in der BCF Arena auf 7'500 Personen.

4. Rechte und Pflichten der Veranstalterin sowie der Zuschauer

Die Veranstalterin ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Sie ist verpflichtet für die Sicherheit der Spieler, Zuschauer, Offiziellen und den Schutz der Infrastruktur und des Eigentums innerhalb des Sicherheitsperimeters zu sorgen. Sie sorgt mit allen zumutbaren Mitteln dafür, dass die Besucher die Veranstaltung verfolgen können, ohne dass ihre körperliche Unversehrtheit gefährdet wird. Die Besucher müssen sowohl den Anweisungen der Veranstalterin, des Sicherheitspersonals sowie des Sicherheitsdienstes wie auch der Polizeikräfte stets Folge leisten und die vorliegende Veranstaltungsordnung respektieren. Der Besuchende nimmt zur Kenntnis, dass er bei Nichteinhaltung bzw. Verstössen dieser Vorschriften von der Veranstaltung entschädigungslos ausgeschlossen werden kann. Personalien von Besuchenden, welche die Veranstaltungsordnung missachten oder sich den Weisungen der Sicherheitsdienste widersetzen, können durch den Sicherheitsdienst festgestellt werden. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt, Personen zur Aufnahme der Personalien oder bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

5. Sicherheitsbestimmungen

- Die Besuchenden werden angewiesen, sich als faire Sportfans zu verhalten und jegliche Art von Gewalt, Sachbeschädigungen und Diskriminierung zu unterlassen.
- Das Verbreiten von gewaltverherrlichenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Parolen und Anschauungen sowie die Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen ist verboten.
- In den Arenen und dessen Perimeter gilt das Vermummungsverbot.
- Es gilt im gesamten Innenbereich der Arenen ein striktes Rauchverbot (inkl. E-Zigaretten), mit Ausnahme ausgewiesener Raucherräume. In den Aussenbereichen ist das Rauchen gestattet.
- Sämtliche Notausgänge und Fluchtwege müssen zu jeder Zeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden.
- Das Abbrennen von Feuerwerk aller Art ist strengstens untersagt.
- Das Werfen von Gegenständen gegen Personen und auf das Eis ist verboten.
- Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- Gesamtschweizerische Arenaverbote haben auch für die 2026 IIHF WM Gültigkeit (inkl. Perimeter).

6. Zutrittskontrollen

Die Zuschauer müssen sich einer Eintrittskontrolle unterziehen. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Besucher einer Leibesvisitation zu unterziehen. Eine Verweigerung der Kontrollen bedeutet ein Zutrittsverbot in die Arena oder in die offiziellen Perimeter. Der Zutritt für gewaltbereite, mit Arenaverbot belegte und/oder unter Alkohol/Drogen stehenden Personen ist verboten.

7. Videoüberwachung

Um die Sicherheit der Besuchenden und der Schutz der Infrastruktur zu gewährleisten, werden die Arenen und deren Veranstaltungssperimeter per Video überwacht. Der Zugang zu den Bildern ist nur einem beschränkten Personenkreis aus der Einsatzleitung der Veranstalterin und der lokalen Polizei möglich. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden eingehalten. Die Daten werden 72 Stunden nach der Veranstaltung gelöscht, falls es zu keinen relevanten Vorfällen gekommen ist. Im Falle von Sicherheitsvorfällen, die die Identifikation von betroffenen Personen erfordern, behält sich die Veranstalterin das Recht vor, relevante personenbezogene Daten auszutauschen. Dieser Datenaustausch erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze und dient dem Schutz, der Sicherheit und Integrität des Eishockeybetriebs. Durch die Teilnahme an einem Spiel willigen die Besuchenden ein, dass im Falle von Sicherheitsvorfällen relevante Daten zur Identifizierung ausgetauscht werden können.

8. Verbotene Gegenstände

- Rucksäcke, Taschen (grösser als DIN A4, exkl. Gym-bags)
- Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere Pyro- und bengalische Gegenstände
- Flüssigkeiten in Glasflaschen, Dosen, PET und Tetragebinde (Ausnahme medizinisch indizierte Gründe)
- Laserpointer
- Schirme, Helme, Sturmhauben
- Gassprühdosen (Ausnahme medizinisch indizierte Gründe)
- Waffen und Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können sowie weitere Objekte, die gefährlich sind oder vom Sicherheitsdienst als gefährlich eingestuft werden.
- Fahnen über 2m x 1,5m, Fahnen mit Stablänge über 1 m (grössere Fahnen können auf Antrag genehmigt werden).
- Fahnen von Nationen, welche nicht an der 2026 IIHF WM teilnehmen
- Gegenstände, Kleidungsstücke und/oder Medien mit politischem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, diskriminierendem Inhalt
- Drohnen
- Störende, künstliche Lärmerzeuger (Instrumente können auf Antrag genehmigt werden).
- Tiere (Ausnahme Blindenhunde)
- Professionelle Kameras exkl. spezifisch bewilligte Kameras

9. Gewerbliche, politische oder kommerzielle Handlungen

Es ist verboten, Werbeartikel, politische oder kommerzielle Artikel jeglicher Art in die Arena und deren Perimeter mitzunehmen, einschliesslich beispielweise Banner, Schilder, Handzettel, Give-aways, Symbole und Flugblätter. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, solche Gegenstände am Eingang zu konfiszieren.

10. Bild- und Tonaufnahmen

Alle Personen, die das Gelände der Arenen während einer Veranstaltung betreten, anerkennen, dass sie an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen und willigen ein, dass von ihnen in Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Arenabetreiberin, die Veranstalterin oder deren Beauftragte unentgeltlich Ton- und Bildaufnahmen erstellt und diese Aufnahmen durch die Arenabetreiberin, die Veranstalterin oder Dritte zwecks Live-Übertragungen, Sendungen, Veröffentlichung und/oder Aufzeichnungen in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien unentgeltlich verwendet werden können. Ton- und Bildaufnahmen durch Besucher im Zusammenhang mit Veranstaltungen sind nur für private Zwecke und ausschliesslich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Grösse offensichtlich nur für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Veranstalterin.

11. Haftungsausschluss

Die Veranstalterin lehnt jegliche Verantwortlichkeiten gegenüber Besuchenden bei Schäden ab, die aus Unfall, Verletzung, Krankheit oder medizinischer Unverträglichkeiten resultieren. Die Besuchenden nutzen die vorhandene Infrastruktur auf eigenes Risiko und Verantwortung. Die Veranstalterin lehnt ausserdem jegliche Haftbarkeit in Fällen von Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von persönlichen Effekten ab. Fundgegenstände können ausserhalb des Spielbetriebs bei den Arenen abgeholt werden. Können die Besitzer der Gegenstände nicht sofort ausgemacht werden, gehen Ausweise, Schlüssel, Portemonnaies und Wertgegenstände ans städtische/kantonale Fundbüro. Kleider, Schirme usw. werden nach der 2026 IIHF WM entsorgt. Diese Veranstaltungsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Situationen angepasst werden. Jede Person, die die Arenen betritt, anerkennt, dass sie sich auf eigene Gefahr darin oder dessen Perimeter aufhält. Sie anerkennt weiter, dass die Veranstalterin nicht für unabsehbare Risiken, Gefahren und Verluste (einschliesslich Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität oder an Sachen und den Verlust von Eigentum) verantwortlich gemacht werden können. Dieser Verzicht auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gilt unabhängig davon, ob der Schaden vor, während oder nach der Veranstaltung entstanden ist.



2026
IIHF
ICE HOCKEY
WORLD
CHAMPIONSHIP
SWITZERLAND
Zurich - Fribourg